

Lösungshinweise zu den Straftaten gegen das Vermögen (3)

Lösung zu Fall 1

A. Strafbarkeit des V gemäß § 266 Abs. 1 Alt. 1 StGB wegen Vergabe des ersten Kredits über 10.000.000 €

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) tauglicher Täter

(+), V ist gegenüber der Sparkasse zum Tatzeitpunkt treuepflichtig

bb) fremdes Vermögen

(+), die Gelder der Sparkasse sind fremdes Vermögen

cc) Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten

(+), V ist als Vorstandsvorsitzender der Sparkasse aufgrund rechtsgeschäftlicher Bestellung berechtigt, über das Vermögen der Sparkasse zu verfügen.

dd) Missbrauch der eingeräumten Befugnis

Missbrauch ist die Einhaltung des rechtlichen Könnens unter Überschreitung des rechtlichen Dürfens. V könnte bei der Bewilligung des riskanten und später notleidenden Kredits seine Befugnis zur Darlehensvergabe missbraucht haben.

Problem: Risikogeschäfte, bei denen die Gefahr eines Fehlschlages besteht, sind im Wirtschaftsleben nicht unüblich und sozial adäquat.

- Bei einer Kreditvergabe – die ihrer Natur nach mit einem Risiko behaftet ist – sind die Risiken gegen die sich daraus ergebenden Chancen auf der Grundlage umfassender Information abzuwägen. Ist diese Abwägung sorgfältig vorgenommen worden, kann eine Pflichtverletzung i.S. des § 266 StGB nicht deshalb angenommen werden, weil das Engagement später notleidend wird.
- Vorliegend hat V unter Abwägung der Chancen und Risiken einen Kredit für das Unternehmen „Traxxfield“ bewilligt.
- Mithin bewegte er sich im Rahmen der ihm eingeräumten Befugnis, d.h. auch im Innenverhältnis hat er die ihm gesetzten Grenzen nicht überschritten. Im Ergeb-

nis ist die Gewährung des Erstkredits nicht objektiv unvertretbar gewesen, daher lag bei dieser Kreditvergabe kein pflichtwidriges Verhalten vor. Daher (-)

2. Zwischenergebnis

II. Ergebnis

V hat sich nicht wegen Untreue gemäß § 266 Abs. 1 Alt. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des V gemäß § 266 Abs. 1 Alt. 1 StGB wegen Vergabe des zweiten Kredits über 5.000.000 €

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) tauglicher Täter (+)

b) fremdes Vermögen (+)

c) Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten (+)

d) Missbrauch der eingeräumten Befugnis

Missbrauch ist die Einhaltung des rechtlichen Könnens unter Überschreitung des rechtlichen Dürfens.

- Für die Pflichtverletzung im Sinne des Missbrauchstatbestands des § 266 StGB bei einer Kreditvergabe ist maßgebend, ob die Entscheidungsträger bei der Kreditvergabe ihre bankübliche Informations- und Prüfungspflicht bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers gravierend verletzt haben (BGHSt 47, 148).
- Es ist also entscheidend, ob V bei der Vergabe des zweiten Kredits seiner Prüfungs- und Informationspflicht bezüglich der Vermögensverhältnisse der Kreditnehmer ausreichend nachgekommen ist.
- Vorliegend hat er den zweiten Kredit bewilligt, ohne seiner Pflicht zur Bonitätsprüfung nachzukommen. Er ließ sich vielmehr von sachfremden Motiven leiten. Daher kann hier ein gravierender Verstoß gegen die Informations- und Prüfungspflicht angenommen werden. Folglich (+).

e) Vermögensbetreuungspflicht

- Die Pflicht, die Vermögensinteresse der Sparkasse wahrzunehmen, ist beim Vorstandsvorsitzenden V Hauptpflicht sowie typischer und wesentlicher Inhalt

des Treueverhältnisses. In Bezug auf die Kreditentscheidungen verfügt er über einen Entscheidungsspielraum und ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Daher (+)

f) Vermögensschaden

- Aufgrund der Insolvenz des Unternehmens „Traxxfield“ ist damit zu rechnen, dass der Kredit im Wege der Ausschüttung einer Insolvenzquote nur zu einem Bruchteil bedient wird. Vermögensschaden für die Sparkasse daher (+)

2. Subjektiver Tatbestand

Der Missbrauchstatbestand setzt zumindest *dolus eventualis* voraus. V wusste, dass er bei seiner Kreditentscheidung nicht den üblichen Informations- und Prüfungspflicht nachgekommen war und nahm den Vermögensschaden zumindest billigend in Kauf.

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

V hat sich wegen Untreue gemäß § 266 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des V gemäß § 299 Abs. 1 StGB wegen Annahme des LCD-Fernsehers

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Angestellter

(+), V steht als Vorstandsvorsitzender in einem Dienstverhältnis zu der Sparkasse

b) im geschäftlichen Verkehr

(+) die Sparkasse steht in einem Geschäftsverhältnis zum dem von Franjo geführten Unternehmen „Traxxfield“

c) Annehmen eines Vorteils

(+), V hat einen LCD-Fernseher entgegengenommen. Dieser ist eine materielle Leistung, welche die wirtschaftliche Lage des V verbessert und auf die er keinen Anspruch hat.

d) als Gegenleistung für die unlautere Bevorzugung

Der Vorteil muss sich als Gegenleistung für eine zukünftige Bevorzugung darstellen. Der LCD-Fernseher wurde V mit dem „Wunsch nach weiterhin guten Geschäftsbeziehungen“ überreicht, so dass – wenn auch nicht ausdrücklich – von einem Zusammenhang zwischen dem Vorteil und einer zukünftigen unlauteren Bevorzugung ausgegangen werden kann. (a.A. vertretbar)

e) bei dem Bezug von Waren oder sonstigen gewerblichen Leistungen im Wettbewerb (+), die Kreditvergabe ist eine sonstige gewerbliche Leistung und stellt wegen der mangelnden Bonitätsprüfung eine Bevorzugung gegenüber Mitbewerbern der Firma „Traxxfield“ dar.

2. Subjektiver Tatbestand

V handelte mit dem Willen zur Verwirklichung des Tatbestandes in Kenntnis aller Merkmale des objektiven Tatbestandsmerkmale, somit (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

V hat sich wegen Bestechlichkeit gemäß § 299 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

D. Konkurrenzen

Die Strafbarkeiten des V wegen Untreue gemäß § 266 Abs. 1 StGB und wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr gemäß § 299 Abs. 1 StGB stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit (Realkonkurrenz, § 53 StGB).

Lösung zu Fall 2

Strafbarkeit des V gemäß § 266 Abs. 1 Alt. 2 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Treuebruchtatbestand

Den Treuebruchtatbestand verwirklicht, wer die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags oder Rechtsgeschäfts oder aufgrund eines faktischen Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt.

Im Gegensatz zum Missbrauchstatbestand (Alt. 1) erfasst der Treuebruchtatbestand (Alt. 2) auch rein tatsächlich zur Vermögensfürsorge verpflichtete Personen. Ein solches „faktisches Treueverhältnis“ könnte hier gegenüber dem Kartell vorliegen.

Problem: Kann eine Treuepflicht angenommen werden, obwohl das Rechtsgeschäft wegen Gesetzes- oder Sittenwidrigkeit (§§ 134, 138 BGB) nichtig ist?

Unstreitig kein Fall des § 266 StGB liegt vor, wenn der „Verpflichtete“ gesetzes- oder sittenwidrigen Abreden lediglich nicht nachkommt. Dies wäre z.B. der Fall, wenn die Betäubungsmittel von einer Person nicht veräußert, sondern der Polizei übergeben werden. Dies lässt sich damit begründen, dass keine Treuepflicht bestehen kann, gesetzes- oder sittenwidrige Handlungen vorzunehmen.

Umstritten ist aber, ob Untreuehandlungen an Geldern, die der Auftraggeber aus gesetz- oder sittenwidrigen Geschäften erlangt hat, erfasst sind.

Meinung Nr. 1: Einer Auffassung nach ist bei sittenwidrigen und gesetzeswidrigen „Treueverhältnissen“ eine Untreue abzulehnen, weil das Strafrecht nicht schützen könne, was das Zivilrecht missbillige.

Meinung Nr. 2: Anderer Auffassung nach liegt auch in diesen Fällen eine Untreue vor. Dies wird damit begründet, dass auch zwischen „Ganoven“ kein rechtsfreier Raum entstehen dürfe, der es dem Täter gestatte, sich an einer – wenn auch rechtswidrig erlangten – fremden Vermögensposition zu vergreifen.

Streitentscheid: Ohne Anerkennung einer Vermögensbetreuungspflicht im Ganovenmilieu erhalte der Schädiger einen Freibrief, sich ungestraft Vermögenswerte zu beschaffen. Im Übrigen bezieht sich das Verbot der Rückabwicklung eines verbotenen Geschäfts nach § 817 S. 2 BGB lediglich auf das Zivilrecht und enthält aufgrund der unterschiedlichen Schutzrichtung der Rechtsgebiete keine Wertung für das Strafrecht. Eine Vermögensbetreuungspflicht im Ganovenmilieu ist daher zu bejahen.

b) Vermögensschaden

Vorliegend hat K 20.000 € aus der Kasse entnommen und für seine persönlichen Zwecke eingesetzt. Somit liegt ein Vermögensschaden für das Kartell vor.

2. Subjektiver Tatbestand

K handelte mit Wissen und Wollen hinsichtlich der Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht und dem Eintritt eines Vermögensschadens für das Kartell. Daher (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

K hat sich einer Untreue gemäß § 266 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.